



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



16. Oktober 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Gleichstellung und Frauen  
(60-fach)

**Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung  
der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um  
Weiterleitung der beigefügten Überdrucke an die Mitglieder des Aus-  
schusses für Gleichstellung und Frauen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkbj.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke





PARITÄT



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Diakonie



Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein- Westfalen**

zwischen

dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen,

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

und

der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser  
NRW e. V.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2018

## A. Einleitung

Gewalt gegen Mädchen und Frauen stellt in Nordrhein-Westfalen nach wie vor eine zentrale Herausforderung dar:

- Von 2007 bis 2016 nahm die Anzahl der Strafanzeigen (inklusive Nachstellungen, § 238 StGB) im Rahmen der Häuslichen Gewalt um 7.817 bzw. 38,3 % zu.
- Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der Wohnungsverweisungen und der ausgesprochenen Rückkehrverbote um 4.941 bzw. 51,1 %.

11.089 Opfer häuslicher Gewalt wurden 2016 an Beratungsstellen verwiesen: in der Zehn-Jahres-Betrachtung stellt dies eine Zunahme um rund 59 % dar.

Gemeinsam mit den allgemeinen und spezialisierten Frauenberatungsstellen sind die Frauenhäuser unverzichtbare Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt seit vielen Jahren 62 Frauenhäuser im Rahmen der Landesförderung. So wird sichergestellt, dass es in allen 53 Kreisen und kreisfreien Städten mindestens ein landesgefördertes Frauenhaus gibt.

Die Finanzierung dieser Frauenhäuser setzt sich dabei aus den Fördermitteln des Landes, aus kommunalen Zuschüssen, Eigenmitteln der Träger sowie aus der Tagessatzfinanzierung im Rahmen von Sozialleistungen zusammen.

Die Landesregierung hat das Ziel, für das Netz der landesseitig geförderten Frauenhäuser für die Zukunft eine solide und tragfähige Finanzierung sicherzustellen. Um eine Weiterentwicklung der Angebote von Schutz und Hilfe für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, ist darüber hinaus die Schaffung von mehr Plätzen in den landesseitig geförderten Frauenhäusern eine weitere Zielsetzung, um der Nachfrage schutzsuchender Frauen besser gerecht zu werden.

Zur Erreichung dieser Ziele schließen das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. die nachfolgende Vereinbarung.

## **B. Vereinbarung**

Das Ministerium und die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e.V. mit ihren jeweiligen Mitgliedsorganisationen vereinbaren sich wie folgt:

### **1. Verbesserung der Finanzierung und Schaffung zusätzlicher Plätze in Frauenhäusern**

Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2017 die Zuschüsse für die anteilige Personalkostenförderung der Frauenhäuser um 2,5 % angehoben. Eine weitere Erhöhung der landesseitigen Förderung um 500.000 Euro auf insgesamt 9.970.500 Euro ist im Landeshaushalt 2018 veranschlagt. Diese Mittel werden zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in den landesgeförderten Frauenhäusern gezielt eingesetzt:

- Alle 62 landesseitig geförderten Frauenhäuser erhalten weiterhin und unvermindert die Förderung von vier Personalstellen. Das Fördervolumen dieser Sockelförderung liegt bei 129.090 Euro pro Einrichtung.
- Die Förderung von Sachausgaben wird fortgesetzt. Seit dem 1. Januar 2018 können die Sachmittel flexibel und am konkreten Bedarf der Einrichtung orientiert eingesetzt werden. Zuvor war die Förderung auf bestimmte Ausgabenzwecke beschränkt. Der größere Handlungsspielraum kann nunmehr auch für Sachausgaben zur Betreuung besonderer Zielgruppen und für Anschaffungen im Bereich digitaler und mobiler Technologien genutzt werden.
- Als Anreiz, neben der Wahrung des Bestands an Schutzplätzen das Platzangebot in den landesseitig geförderten Einrichtungen zu vergrößern, wird rückwirkend ab dem 1. Juli 2018 jeder Frauenplatz, der über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen pro Frauenhaus liegt, mit einer Platzpauschale bezuschusst. Die ganzjährige Pauschale pro Frauenplatz liegt bei 7.000 Euro und ist für Personalausgaben und/oder Sachausgaben einsetzbar. Für das zweite Halbjahr 2018 beträgt die anteilige Pauschale 3.500 Euro. Auch hier wird den Frauenhausträgern größtmögliche Flexibilität eröffnet. Auf der Grundlage der Daten des Berichtswesens 2017 erhalten 25 Frauenhäuser auf Antrag sofort die neue Platzpauschale. Hinzu kommt: jeder neue Platz für Frauen wird bezuschusst, so dass perspektivisch alle Frauenhäuser von der neuen Platzpauschale profitieren können.

Die Unterzeichnerinnen kommen überein, dass durch gemeinsame Anstrengungen die Zahl der Plätze für Frauen in den landesgeförderten Frauenhäusern von derzeit 571 bis 2022 landesweit um mindestens 50 Plätze erhöht wird.

Die Trägervertretungen der Frauenhäuser werden sich in der Umsetzung der Errichtung weiterer Frauenhausplätze dafür einsetzen, die Träger bei der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zu unterstützen. Dies kann sowohl durch die Beratung bei der Erstellung neuer Plätze erfolgen, als auch bei der Beratung in den Kommunen geschehen, um Lösungen bei der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten durch Anmietung bspw. von Dependancen zu finden. Dabei wird der individuelle Bedarf der Frauen und ihrer Kinder im Einzelfall berücksichtigt.

### **1.1 Frauenhäuser als Einrichtungen des Akutschutzes**

Nach dem Berichtswesen der Frauenhäuser des Landes (Berichtszeitraum 2008 bis heute) verlassen mehr als 80% der Frauen das Frauenhaus bereits nach bis zu drei Monaten wieder. Das Berichtswesen bildet damit ab, dass Frauenhäuser Akutschutzplätze für Frauen und ihre Kinder anbieten und damit einen Übergangskarakter haben. Dies entspricht auch dem konzeptionellen Selbstverständnis der Frauenhäuser. Das Berichtswesen verzeichnet aber auch seit Jahren sinkende Zahlen der neu aufgenommenen Frauen bei gleichbleibender bis steigender Belegung der Plätze und belegt damit die durchschnittlich längere Aufenthaltsdauer der Frauenhausbewohnerinnen.

In gemeinsamer Anstrengung sollen deshalb die Langzeitaufenthalte (größer sechs Monate) bis Ende 2020 um 20 % reduziert werden. Die Gründe für einen längeren Aufenthalt sind hierbei differenziert zu betrachten. Der akute Schutz vor Gewalt hat höchste Priorität in der Arbeit der Frauenhäuser, unabhängig von der Aufenthaltsdauer. Für Fälle, in denen sich der Aufenthalt im Frauenhaus durch die langwierige Vermittlung in geeigneten Wohnraum oder die Bearbeitung besonderer und vielfältiger Problemlagen der Frauen verlängert, soll die Anschlusshilfe nach dem Akutschutz effektiver gestaltet werden, zum Beispiel durch eine bessere Überleitung in eigenen Wohnraum oder einen begleiteten Übergang in das ambulante Hilfesystem. Die Implementierung und Nutzung qualifizierter Anschlusshilfen können zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer beitragen. Die oben genannte Zielvorgabe soll durch geänderte Rahmenbedingungen und verbesserte Formen der Zusammenarbeit des Hilfesystems erreicht werden. Sie reglementiert nicht die Aufenthaltsdauer einer Frauenhausbewohnerin im Einzelfall, das heißt es besteht keine einzelfallbezogene Begrenzung des Aufenthalts.

### **1.2 Allianz für mehr Wohnungsbau**

Die „Allianz für mehr Wohnungsbau“, in der das Ministerium mit den wohnungswirtschaftlichen Partnern zusammen arbeitet, wird die Wohnungsfragen der betroffenen Frauen und ihrer Kinder grundsätzlich erörtern und prüfen, inwieweit diese Gruppe bei der Unterbringung in Wohnungen gesondert berücksichtigt werden kann. Damit Frauenhäuser zukünftig besser entlastet werden können wird die „Allianz für mehr Wohnungsbau“ auch über verstärkte Bauaktivitäten beraten, damit den Frauen und ihren

Kindern möglichst frühzeitig eine passende Wohnumgebung angeboten werden kann. Dadurch könnten mehr Unterbringungsmöglichkeiten für Akutfälle in den Frauenhäusern offen gehalten werden.

Zudem werden die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. im Dialog mit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften Impulse setzen, um in den Kommunen Kooperationen mit bestehenden Wohnungsgesellschaften anzustreben, damit ausreichend Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder nach dem Frauenhausaufenthalt vorgesehen werden kann.

## **2. Erhöhung der Sachkostenpauschale ab dem 01. Januar 2019**

Die seit der Einführung des Förderstrangs im Jahr 2011 nicht erhöhte Sachkostenpauschale wird auf einheitlich 7.500 Euro pro Frauenhaus angehoben. Sie löst die bisherige aufwändige Staffelregelung ab. Die 2018 eingeführte Flexibilität (siehe unter Ziffer 1) bleibt erhalten. Die Erhöhung kann zum Beispiel für den Mehrbedarf bei der Schaffung neuer Plätze für Frauen (Anschaffungen von Mobiliar, Renovierung von Räumen) oder für die Arbeit mit Kindern, die in den vergangenen Jahren verstärkt als eigene Zielgruppe im Fokus stehen, genutzt werden.

## **3. Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen**

Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, wird das Land die Frauenhäuser und die ambulanten Hilfeangebote für gewaltbetroffene Frauen sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum wissenschaftlich untersuchen. Dazu führt die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode eine Bedarfsanalyse durch. Ziel ist es, das bestehende Unterstützungssystem zu optimieren und Angebotslücken zu schließen. Es soll die Basis geschaffen werden für eine nachhaltige und zielgruppengerechte Versorgung in ganz Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich beteiligt sich das Land an dem Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Helfelandschaft und untersucht modellhaft die landesgeförderten Runden Tische zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den Regionen Hamm, Krefeld, Köln, Minden-Lübbecke und Steinfurt. Hierbei werden insbesondere die örtlichen Hilfeketten in den Blick genommen. Nach Auswertung der Analysen erfolgt eine Formulierung der politischen Handlungserfordernisse.

#### **4. Landesseitige Unterstützung für den Bau neuer Frauenhausinfrastruktur und zur Anpassung des Bestandes an die Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Beeinträchtigungen**

Im Vorgriff auf die zu erwartende neuerliche Unterstützung des Bundes bei der Wohnraumförderung wird das Mittelvolumen des Wohnraumförderungsprogramms (WoFP 2018 – 2022) um 300 Mio. Euro pro Jahr auf 1,1 Mrd. Euro pro Jahr und somit insgesamt auf 5,5 Mrd. Euro erhöht. Durch diese Mittelverstärkung entstehen finanzielle Spielräume, die im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus auch für die investive öffentliche Förderung von Frauenhäusern eingesetzt werden können.

Gefördert werden Frauenhäuser, die aufgrund ihrer Gebäudestruktur bei Bedarf auch in „Normalwohnungen“ umgeformt werden können, mit stark zinsverbilligten Baudarlehen und Tilgungsnachlässen gemäß Wohnraumförderungsbestimmungen. Förderfähig sind der Neubau sowie die Neuschaffung im Bestand (sowohl Neuschaffung im bisherigen Wohnungsbestand als auch in bisherigen Nicht-Wohngebäuden).

Geprüft wird zudem, ob eine Modernisierung im Bestand sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit gefördert werden können.

#### **5. Weitere Verbesserung des Schutz- und Hilfesystems für Frauen mit Gewalterfahrung durch eine Stärkung der Zusammenarbeit von Frauenhäusern und der ambulanten Hilfeinfrastruktur**

Nachhaltiger Schutz vor Gewalt und ein selbstbestimmtes Leben der betroffenen Frauen ohne Gewalt können nur durch eine enge Zusammenarbeit der Frauenhäuser und ambulanten Hilfesysteme erreicht werden. In den vergangenen Jahren wurden durch die örtlichen und regionalen Runden Tische gegen Gewalt an Frauen bereits wichtige Impulse gesetzt und Kooperationen zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Gewaltschutz auf den Weg gebracht. Dazu haben ganz besonders auch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beigetragen. In der laufenden Legislaturperiode soll die fallbezogene Zusammenarbeit in den Fokus rücken und intensiviert werden. Hierfür bedarf es einer strukturellen Verankerung der Kooperationen in den Konzepten der beteiligten Einrichtungen.

Durch die Etablierung sog. Interventionsketten soll eine bedarfsgerechte Unterstützung nach dem Frauenhausaufenthalt gewährleistet werden. Dafür werden die Frauenhäuser erneut auf die örtlichen allgemeinen Frauenberatungsstellen zugehen – falls nicht vorhanden auf eine andere ambulante Hilfeeinrichtung – und Maßnahmen einer verstärkten Kooperation vereinbaren. Die Trägervertretungen unterstützen die Frauenhäuser darin, die örtlichen Kooperationen mit den allgemeinen Frauenberatungsstellen und weiteren Hilfen zu überprüfen und Verfahren guter Praxis der Kooperation fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Spezialisierte Fachberatungsstellen außerhalb des Frauenhilfesystems für Problemlagen der Frauen neben der Gewaltthematik sind als Teil der Interventionsketten zu berücksichtigen.

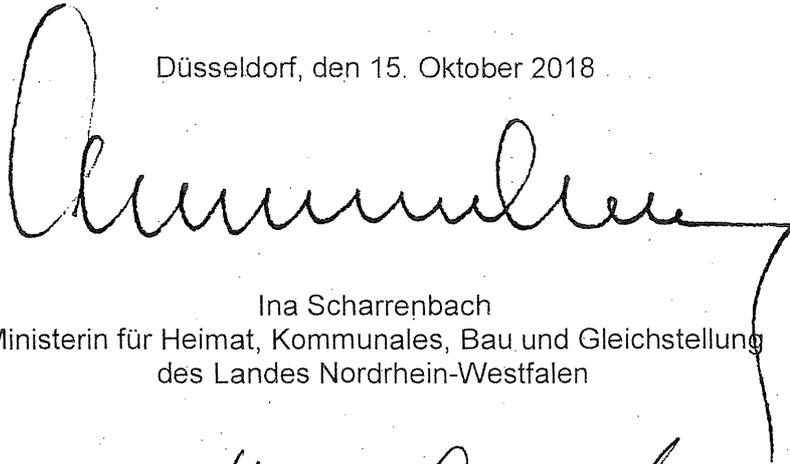
Die Landesregierung stellt auch für das ambulante Frauenhilfesystem eine solide und tragfähige Finanzierung sicher:

- Personalkostenzuschüsse des Landes für Frauenberatungsstellen wurden ab dem 1. Januar 2018 um rund 2,5% angehoben.
- Für den Förderzeitraum 2019 bis 2022 erhalten die Frauenberatungsstellen erstmalig eine kontinuierliche Anhebung der Förderpauschalen für die Personalausgaben in Höhe von jährlich 1,5 %.
- Auch für die Frauenberatungsstellen wird die Sachkostenpauschale ab dem 1. Januar 2019 von 6.000 Euro auf 7.500 Euro pro Einrichtung erhöht. Sie ist einsetzbar zum Beispiel für qualitätssichernde Maßnahmen wie Fortbildung und Supervision, Ausgaben im Rahmen der Digitalisierung der Arbeit oder für die Arbeit mit besonderen Zielgruppen.

## **6. Ausblick**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. bleiben im Dialog über die gemeinsamen Zielsetzungen und deren Umsetzungsschritte. Der angestrebte Abbau von Langzeitaufhalten und der Ausbau von Plätzen für Frauen wird sich sukzessive im Berichtswesen Frauenhäuser abbilden. Anfang 2021 werden die bis Ende 2020 vollzogenen Entwicklungen in einem fachlichen Austausch erörtert. Die Erkenntnisse aus dem Berichtswesen und die Ergebnisse aus den Bedarfsermittlungen werden eine gute Grundlage für die Beratungen bieten.

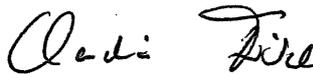
Düsseldorf, den 15. Oktober 2018



Ina Scharrenbach  
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Helga Siemens-Weibring  
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Claudia Fritsche  
Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V.